

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 02.11.2018
BV-0114/2018
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	02.11.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	20.11.2018							
Sozialausschuss	21.11.2018							
Hauptausschuss	06.12.2018							
Gemeinderat	13.12.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Fortführung der Kooperationsvereinbarung mit dem LIBa "Besser essen. Mehr bewegen." e.V.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Barleben ab dem 01.01.2019 eine Zuwendung in Höhe der jährlichen Kaltmiete von maximal 4.300,- € für die Fortführung der Kooperationsvereinbarung mit dem LIBa „Besser essen. Mehr bewegen.“ e.V. zur Verfügung stellt.
2. Der bestehende Vertrag wird in seinen weiteren Inhalten nicht berührt.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass eine Evaluierung des Vertrages zwischen der Gemeinde Barleben und dem LIBa „Besser essen. Mehr bewegen.“ e.V. spätestens in 2 Jahren erfolgt.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 13.06.2013 einen Kooperationsvertrag zur Familien- und Gesundheitsförderung mit dem Verein LIBa „Besser essen. Mehr bewegen.“ e.V. geschlossen (BV-0225/2012). Mit diesem Vertrag wurde eine jährliche Zuwendung in Höhe der Kaltmiete für die Geschäftsstelle in der Bahnhofstr. 27 gewährt.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erfolgte ab dem Jahr 2015 eine Reduzierung auf 3000,- € (BV-0007/2015) und ab dem Jahr 2017 auf 2000,- € (BV-0106/2016).

Der Verein ist vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und sorgt durch das Heranführen an eine gesunde Ernährung und ausreichend Bewegung für ein gesundes Aufwachsen, für Lernerfolg und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Um ihn hierbei zu unterstützen und eine gewisse Planungssicherheit zu geben, sollte die jährliche Zuwendung wieder auf den Betrag der Kaltmiete von aktuell jährlich 4300,- € (mtl. 352,- €) angehoben werden.

Damit für die Kooperationsverträge mit den Vereinen ein einheitlicher Evaluierungs-rhythmus erreicht wird, sollte die nächste Evaluierung des Vertrages in spätestens zwei Jahren erfolgen.

In der Haushaltsplanung sind ab dem Jahr 2019 keine Zahlungen an den Verein mehr vorgesehen, deshalb sind bei der Fortführung des Vertrages entsprechende finanzielle Mittel in Form von Zuwendungen für das Jahr 2019 und das Folgejahr einzuplanen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage
§ 100 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
		€	€	€
4.300,- €	4.300,- €			

im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 28103.5318030
--	---	--